Bundesgesetzblatt

Teil I

Z 1997 A

1971	Ausgegeben zu Bonn am 20. Juli 1971	Nr. 65

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Gesetz zur Änderung des Siebenten Bundesmietengesetzes

Vom 15. Juli 1971

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

§ 2 Abs. 2 des Siebenten Bundesmietengesetzes (Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung mietpreisrechtlicher und wohnungsrechtlicher Vorschriften in der Freien und Hansestadt Hamburg sowie in der kreisfreien Stadt München und im Landkreis München vom 18. Juni 1970 — Bundesgesetzbl. I S. 786 —) erhält folgende Fassung:

„(2) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung zur Ausführung des Absatzes 1 Vorschriften zu erlassen über die Ertragsberechnung und das Genehmigungsverfahren, insbesondere über

a) die Ermittlung und Anerkennung der Kapital- und Bewirtschaftungskosten und die hierfür zulässigen Ansätze einschließlich der Bewertung der Eigenleistung (laufende Aufwendungen);

b) die Ermittlung und Anerkennung der den laufenden Aufwendungen gegenüberzustellenden Erträge;

c) die Wohnflächenberechnung."

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 15. Juli 1971

Der Bundespräsident
Heinemann

Der Bundeskanzler
Brandt

Der Bundesminister
für Städtebau und Wohnungswesen
Lauritzen

Der Bundesminister
für Wirtschaft und Finanzen
Schiller

Gesetz zur Änderung des Zweiten Wohngeldgesetzes

Vom 15. Juli 1971

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

§ 40 Abs. 3 des Zweiten Wohngeldgesetzes vom 14. Dezember 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1637) wird durch folgende Absätze 3 und 4 ersetzt:

„(3) Ist Wohngeld bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bewilligt, so kann der Antragberechtigte verlangen, daß es nach den Vorschriften dieses Gesetzes neu bewilligt wird, wenn die Voraussetzungen des § 29 vorliegen. Wird der Antrag bis zum Ende des ersten Monats nach Ablauf des Bewilligungszeitraums gestellt, so wird Wohngeld vom Ersten des Monats an bewilligt, in dem die Voraussetzungen eingetreten sind, frühestens ab 1. Januar 1971.

(4) Ist Wohngeld bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bewilligt und endet der Bewilligungszeitraum nach dem 31. Oktober 1971, so kann der Antragberechtigte verlangen, daß es nach den Vorschriften dieses Gesetzes mit Wirkung vom Ersten des Monats an neu bewilligt wird, in dem der Antrag gestellt worden ist."

§ 2

Das Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 3

Das Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 15. Juli 1971

Der Bundespräsident
Heinemann

Der Bundeskanzler
Brandt

Der Bundesminister
für Städtebau und Wohnungswesen
Lauritzen

Der Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen
Schiller

Verordnung zur vorläufigen Regelung der Gebühren für die Untersuchung der aus EWG-Mitgliedstaaten eingehenden Teile des Tierkörpers

Vom 12. Juli 1971

Auf Grund des § 23 Abs. 2 des Fleischbeschaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Oktober 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1463), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Durchführungsgesetzes EWG-Richtlinie Frisches Fleisch vom 14. Dezember 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1711), wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Soweit besondere Gebührensätze im Gebührenverzeichnis des Abschnittes I der Anlage zum Fleischbeschaugesetz nicht festgesetzt sind, hat der Verfügungsberechtigte für die Untersuchung der nach § 10 des Durchführungsgesetzes EWG-Richtlinie Frisches Fleisch vom 28. Juni 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 547), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Durchführungsgesetzes EWG-Richtlinie Frisches Fleisch vom 14. Dezember 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1711), in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbrachten Teile des Tierkörpers Gebühren in Höhe von 0,02 Deutsche Mark für jedes Kilogramm bis zu einer anderweitigen Regelung zu entrichten. Die Abschnitte II und III der Anlage zum Fleischbeschaugesetz finden auf die nach dieser Verordnung zu erhebenden Gebühren entsprechende Anwendung. Mit den nach Satz 1 zu erhebenden Gebühren sind alle Aufwendungen abgegolten, die bei der Untersuchung entstehen.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Fleischbeschaugesetzes vom 15. September 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1627) auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 12. Juli 1971

Der Bundesminister
für Jugend, Familie und Gesundheit
In Vertretung
Heinz Westphal

Vierte Verordnung zur Änderung der Auslandsfleischbeschau-Verordnung

Vom 12. Juli 1971

Auf Grund des § 19 Abs. 2 und des § 25 Abs. 1 des Fleischbeschaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Oktober 1940 (Reichsgesetzblatt I S. 1463), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Durchführungsgesetzes EWG-Richtlinie Frisches Fleisch vom 14. Dezember 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1711), in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Auslandsfleischbeschau-Verordnung vom 8. März 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 143), zuletzt geändert durch die Dritte Verordnung zur Änderung der Auslandsfleischbeschau-Verordnung vom 31. März 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 305), wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 1 werden eingangs die Worte „Bei der Einfuhr frischen Fleisches nach § 12 a des Gesetzes, ausgenommen frisches Fleisch von Wildschweinen," ersetzt durch die Worte „Bei der Einfuhr von ganzen Tierkörpern, ausgenommen Tierkörper von Wildschweinen, nach § 12 a des Fleischbeschaugesetzes und beim Verbringen von Tierkörpern, Tierkörperhälften und Tierkörpervierteln nach § 10 des Durchführungsgesetzes EWG-Richtlinie Frisches Fleisch vom 28. Juni 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 547), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Durchführungsgesetzes EWG-Richtlinie Frisches Fleisch vom 14. Dezember 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1711)".

2. Hinter § 6 wird folgender § 6 a eingefügt:

„§ 6 a

(1) Beim Verbringen von Teilen des Tierkörpers nach § 10 Nr. 2 und von Schwänzen von Rindern nach § 10 Nr. 4 des Durchführungsgesetzes EWG-Richtlinie Frisches Fleisch ist neben der Feststellung der Identität insbesondere das Fleisch auf Transport- und Lagerungsschäden zu untersuchen.

Hierfür sind

bei einem Gewicht der Sendung bis	1 000 kg vier Packstücke
bei einem Gewicht der Sendung von über	1 000 kg bis 5 000 kg acht Packstücke
bei einem Gewicht der Sendung von über	5 000 kg bis 10 000 kg zwölf Packstücke
bei einem Gewicht der Sendung von über	10 000 kg bis 50 000 kg sechzehn Packstücke

und für jede weiteren angefangenen 20 000 kg einer Sendung zusätzlich vier Packstücke zu öffnen und durch Besichtigen zu untersuchen. Die Packstücke sind jeweils aus verschiedenen Teilen der Sendung zu entnehmen. Aus jedem geöffneten Packstück ist eine Probe im Gewicht von mindestens 500 g zu entnehmen und, bei gefrorenem Fleisch nach dem Auftauen, unter Anwendung wissenschaftlich anerkannter, praktisch erprobter Verfahren zu untersuchen; hierbei sind mindestens der Grad der Ausblutung, der Wässrigkeit und des Eiweißabbaus sowie der pH-Wert und bakterioskopisch der Keimgehalt zu bestimmen; an einem Teil jeder Probe sind nach Erwärmen auch Geruch und Geschmack zu prüfen. Ferner ist bei jeder Sendung, mit Ausnahme von gefrorenem Fleisch, stichprobenweise die Innentemperatur des Fleisches zu messen.

(2) In Verdachtsfällen sind zusätzlich mindestens die doppelte Anzahl der nach Absatz 1 geforderten Packstücke zu öffnen und Proben zu entnehmen. Die Proben sind, soweit das Fleisch gefroren ist, aufzutauen und je nach Verdacht weitergehend, gegebenenfalls bakteriologisch, histologisch, serologisch oder chemisch zu untersuchen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für unverpackte Teile des Tierkörpers mit der Maßgabe, daß an Stelle eines Packstückes eine Fleischmenge im Gewicht von 25 kg tritt."

3. In § 7 werden die Worte „Tierkörperteilen nach § 12 b des Gesetzes" ersetzt durch die Worte „Fleischteilen nach § 12 b des Fleischbeschaugesetzes und beim Verbringen von Fleischteilen nach § 10 Nr. 3 bis 5 des Durchführungsgesetzes EWG-Richtlinie Frisches Fleisch, ausgenommen Schwänze von Rindern".

4. § 22 wird wie folgt geändert:
   a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
      „Wird frisches Fleisch nach § 6 a untersucht und die Sendung als tauglich beurteilt, genügt es, wenn auf den geöffneten Packstücken oder auf jedem Fleischteil der entsprechenden Fleischmenge ein Stempelabdruck angebracht wird."
   b) Dem Absatz 3 wird folgende Nummer 3 angefügt:
      „3. bei Fleischteilen, sofern diese in Packstücken eingeführt werden, auf jedem Packstück."

5. § 24 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 1 Nr. 1 und Absatz 2 Nr. 1 erhält jeweils der erste Halbsatz folgende Fassung:

„bei Tierkörpern alle Tierkörper der Sendung und bei Fleischteilen alle Fleischteile der Sendung,"; ferner werden in Absatz 1 Nr. 1 und Absatz 2 Nr. 1 das Wort „Tierkörperteil" jeweils ersetzt durch das Wort „Fleischteil" und das Wort „Tierkörperteilen" durch das Wort „Fleischteilen".

b) In Absatz 1 Nr. 2 und Absatz 2 Nr. 2 erhält jeweils der erste Halbsatz folgende Fassung:

„bei Tierkörpern der einzelne Tierkörper und bei Fleischteilen der einzelne Fleischteil,".

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Fleischbeschaugesetzes vom 15. September 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1627) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 12. Juli 1971

Der Bundesminister
für Jugend, Familie und Gesundheit
In Vertretung
Heinz Westphal

Erste Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr

Vom 13. Juli 1971

Auf Grund des § 6a Abs. 2 und 3 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 837), zuletzt geändert durch das Gesetz über das Fahrpersonal im Straßenverkehr (FahrpersGSt) vom 30. März 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 277) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Die Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr vom 26. Juni 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 865, 1298) wird wie folgt geändert:

1. An § 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

   „(2) Bei der Erhebung der Gebühren dürfen mehrere miteinander verbundene, im Gebührentarif genannte Amtshandlungen, Prüfungen oder Untersuchungen in einer Gesamtbezeichnung, die zugehörigen Beträge in einem Gesamtbetrage zusammengefaßt werden."

2. Im Gebührentarif für Maßnahmen im Straßenverkehr werden ersetzt:

   a) unter den Gebührennummern 301.2, 301.3, 301.6 und 301.7 die Zahl „29,00" durch die Zahl „33,00", die Zahl „26,00" durch die Zahl „30,00", die Zahl „38,00" durch die Zahl „44,00" und die Zahl „36,00" durch die Zahl „41,00",

   b) unter den Gebührennummern 314.1 bis 314.4 in Spalte 1 (Vollprüfung) die Zahl „17,00" durch die Zahl „19,50", die Zahl „29,00" durch die Zahl „33,00", die Zahl „51,00" durch die Zahl „59,00" und die Zahl „56,00" durch die Zahl „64,00",

   c) unter den Gebührennummern 314.1 bis 314.4 in Spalte 5 (Prüfungen auf Grund des § 29 StVZO) die Zahl „5,50" durch die Zahl „6,50", die Zahl „11,50" durch die Zahl „13,50, die Zahl „15,00" durch die Zahl „17,00" und die Zahl „23,00" durch die Zahl „26,50",

   d) unter der Gebührennummer 313 die Zahl „23,00" durch die Zahl „33,00",

   e) unter der Gebührennummer 351.2 die Zahl „120,00" durch die Zahlen „150,00—200,00".

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel 33 Abs. 2 des Kostenermächtigungs-Änderungsgesetzes vom 23. Juni 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 805) auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am vierten Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 13. Juli 1971

Der Bundesminister für Verkehr
Georg Leber

Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung

Vom 13. Juli 1971

Auf Grund des § 6 Abs. 1 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 837), zuletzt geändert durch das Gesetz über das Fahrpersonal im Straßenverkehr vom 30. März 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 277), und des § 57 Abs. 1 und 2 des Personenbeförderungsgesetzes vom 21. März 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 241), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Rechtspflegergesetzes, des Beurkundungsgesetzes und zur Umwandlung des Offenbarungseides in eine eidesstattliche Versicherung vom 27. Juni 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 911), wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Dezember 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 897), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. November 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1615), wird wie folgt geändert:

1. § 29 erhält folgende Fassung:

„§ 29

Untersuchung der Kraftfahrzeuge und Anhänger

(1) Die Halter von Fahrzeugen, die ein eigenes amtliches Kennzeichen nach Art der Anlage V haben müssen, haben ihre Fahrzeuge auf ihre Kosten nach Maßgabe der Anlage VIII in regelmäßigen Zeitabständen untersuchen zu lassen; ausgenommen sind Fahrzeuge mit rotem Kennzeichen (§ 28) sowie Fahrzeuge der Bundeswehr und des Bundesgrenzschutzes.

(2) Der Halter hat den Monat, in dem das Fahrzeug zur Hauptuntersuchung bei einem amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr spätestens angemeldet werden muß, durch eine Prüfplakette nach Anlage IX nachzuweisen. Sie ist von der Zulassungsstelle oder vom amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer zuzuteilen, wenn keine Bedenken gegen die Vorschriftsmäßigkeit des Fahrzeugs bestehen. Weist das Fahrzeug lediglich geringe Mängel auf, so kann die Prüfplakette zugeteilt werden, wenn die unverzügliche Beseitigung der Mängel zu erwarten ist. Andere Stellen dürfen Prüfplaketten nur nach Maßgabe der Anlage VIII anbringen.

(3) Der Halter hat dafür zu sorgen, daß die Prüfplakette am hinteren Kennzeichen des Fahrzeugs nach Maßgabe der Anlage IX dauerhaft angebracht und so befestigt ist, daß sie gegen Mißbrauch gesichert ist; sie darf weder verdeckt noch verschmutzt sein.

(4) Monat und Jahr des Ablaufs der Frist für die Anmeldung zur nächsten Hauptuntersuchung müssen von demjenigen, der die Prüfplakette zugeteilt oder angebracht hat, vermerkt werden

1. bei den im üblichen Zulassungsverfahren behandelten Fahrzeugen im Kraftfahrzeug- oder Anhängerschein;
2. bei anderen Fahrzeugen auf dem nach § 18 Abs. 5 mitzuführenden Nachweis.

(5) Die Prüfplakette wird mit dem Ablauf von 2 Monaten nach dem angegebenen Monat ungültig. Befindet sich an einem Fahrzeug, das mit einer Prüfplakette versehen sein muß, keine gültige Prüfplakette, so kann die Zulassungsstelle für die Zeit bis zur Anbringung der erforderlichen Prüfplakette den Betrieb des Fahrzeugs im öffentlichen Verkehr untersagen oder beschränken. Der Betroffene hat das Verbot oder die Beschränkung zu beachten; § 17 Abs. 2 gilt entsprechend.

(6) Einrichtungen aller Art, die zu Verwechslungen mit der in Anlage IX beschriebenen Prüfplakette Anlaß geben können, dürfen an Kraftfahrzeugen und ihren Anhängern nicht angebracht sein."

2. § 69 a Abs. 2 wird wie folgt geändert:
   a) In Nummer 2 werden die Worte „des § 29 Abs. 6 Satz 2 Halbsatz 2" durch die Worte „des § 29 Abs. 5 Satz 3 Halbsatz 2" ersetzt.
   b) Die Nummern 14 bis 18 erhalten folgende Fassung:

„14. einer Vorschrift des § 29 Abs. 1 in Verbindung mit den Nummern 2.1., 2.2., 2.8. Satz 2 oder 3.1. Satz 1 oder 2 der Anlage VIII über Haupt-, Zwischen- oder Bremsensonderuntersuchungen zuwiderhandelt;

15. einer Vorschrift des § 29 Abs. 2 Satz 1 oder Abs. 3 über Prüfplaketten an Fahrzeugen, dem Betriebsverbot oder der Betriebsbeschränkung nach § 29 Abs. 5 Satz 3 Halbsatz 1 oder dem Verbot nach § 29 Abs. 6 über das Anbringen von verwechslungsfähigen Zeichen zuwiderhandelt;

16. einer Vorschrift der Nummer 3.3. Satz 1 oder 4.2.3. Satz 1 der Anlage VIII über die Wiedervorführung zur Nachprüfung der Mängelbeseitigung zuwiderhandelt;

17. gegen eine Vorschrift der Nummer 5.1. oder 5.3. Satz 1 oder 3 der Anlage VIII über das Führen, Vorlegen oder Aufbewahren von Prüfbüchern verstößt;

18. entgegen der Vorschrift in der Nummer 6.7. oder 7. der Anlage VIII das Betreten der Grundstücke oder Geschäftsräume, die Vornahme von Prüfungen oder Besichtigungen oder die Einsicht in Aufzeichnungen nicht ermöglicht."

3. § 72 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Die Übergangsvorschrift zu § 29 und den Anlagen VIII und IX wird gestrichen.

b) Die Übergangsvorschrift zu Ziffer 4 der Anlage VIII wird gestrichen; an dieser Stelle werden folgende Übergangsvorschriften eingefügt:

„Nummer 2 der Anlage VIII (Zeitabstand der Untersuchungen)

Der Zeitabstand für die Haupt-, Zwischen- und Bremsensonderuntersuchungen in den Nummern 2.1. und 2.2. gilt jeweils von der ersten Haupt-, Zwischen- oder Bremsensonderuntersuchung an, die nach dem 1. Januar 1972 durchgeführt worden ist; die Fälligkeit dieser ersten Haupt-, Zwischen- oder Bremsensonderuntersuchung richtet sich jedoch noch nach den Vorschriften der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Dezember 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 897).

Soweit Fahrzeuge, die sich am 1. Januar 1972 bereits im Verkehr befinden, von diesem Tage ab erstmals Bremsensonderuntersuchungen unterzogen werden müssen, ist die erstmalige Bremsensonderuntersuchung in einem Zeitabstand von nicht mehr als 3 Monaten vor der nächstfälligen Hauptuntersuchung durchführen zu lassen.

Nummern 2.1.4., 2.1.5., 2.1.6., 2.1.7. (Bremsensonderuntersuchung)

Die Pflicht zu Bremsensonderuntersuchungen beginnt bei den folgenden Fahrzeugarten erst ab 1. Januar 1975:

2.1.4. Lastkraftwagen
mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 6 t, jedoch nicht mehr als 7,5 t,

2.1.5. Zugmaschinen
mit einer bauartbestimmten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 40 km/h und einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 6 t, jedoch nicht mehr als 7,5 t,

2.1.6. Selbstfahrende Arbeitsmaschinen
mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 6 t, jedoch nicht mehr als 7,5 t,

2.1.7. Anhänger
mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 6 t, jedoch nicht mehr als 7,5 t.

Bei Fahrzeugen, die an diesem Tage bereits im Verkehr sind, ist die erstmalige Bremsensonderuntersuchung in einem Zeitabstand von nicht mehr als 3 Monaten vor der nächstfälligen Hauptuntersuchung durchführen zu lassen.

Anlage IX (Prüfplakette)

Soweit Prüfplaketten angebracht sind, die in blau nach dem Farbton RAL 5007 ausgeführt sind, hat es dabei sein Bewenden; solche Prüfplaketten dürfen aufgebraucht werden. Für Prüfplaketten bis einschließlich Anmeldungsjahr 1974 darf die Erhabenheit der Beschriftung auch geringer als 0,10 mm sein. Der in Nummer 4 der Ergänzungsbestimmungen vorgeschriebene Abschnitt braucht erst bei Prüfplaketten vom Anmeldungsjahr 1975 an vorhanden zu sein."

4. Die Anlagen VIII und IX erhalten die aus den Anhängen 1 und 2 dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

Artikel 2

Die Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juli 1960 (Bundesgesetzblatt I S. 553), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. Juli 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 743), wird wie folgt geändert:

1. § 43 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Nach Hauptuntersuchungen hat der Unternehmer eine Ausfertigung des Untersuchungsberichts, bei Kraftomnibussen das Prüfbuch unverzüglich der Genehmigungsbehörde vorzulegen."

2. § 44 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Vor der ersten Inbetriebnahme in einem Unternehmen hat der Unternehmer auf seine Kosten eine außerordentliche Hauptuntersuchung des Fahrzeugs zu veranlassen und der Genehmigungsbehörde darüber unverzüglich einen geeigneten Nachweis vorzulegen."

Artikel 3

In Artikel 4 der Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung vom 16. November 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1615) werden die Worte „§ 29 Abs. 2 mit Anlage VIII Ziffer 17" durch die Worte „§ 29 Abs. 1" ersetzt.

Artikel 4

Es werden aufgehoben:

1. die §§ 22, 23 und 25 der Sechsten Verordnung über Ausnahmen von den Vorschriften der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (Sechste Ausnahmeverordnung zur StVZO) vom 17. Juli 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 450);

2. § 1 der Vierzehnten Verordnung über Ausnahmen von den Vorschriften der Straßenverkehrs-Zulas-

sungs-Ordnung (Vierzehnte Ausnahmeverordnung zur StVZO) vom 27. Oktober 1966 (Bundesanzeiger Nr. 205 vom 29. Oktober 1966).

Artikel 5

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel 33 Abs. 2 des Kostenermächtigungs-Änderungsgesetzes vom 23. Juni 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 805) und mit § 66 des Personenbeförderungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1972 in Kraft, Nummer 7 Satz 2 der Anlage VIII zur Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung in der Fassung des Artikels 1 Nr. 4 jedoch am Tage nach der Verkündung dieser Verordnung.

Bonn, den 13. Juli 1971

Der Bundesminister für Verkehr
Georg Leber

Anhang 1
Anlage VIII
(§ 29 Abs. 1 und 2)

Untersuchung der Fahrzeuge

1. Art und Gegenstand der Untersuchungen

1.1. Die untersuchungspflichtigen Kraftfahrzeuge und Anhänger unterliegen Hauptuntersuchungen, Zwischenuntersuchungen und Bremsensonderuntersuchungen nach Maßgabe nachstehender Vorschriften.

1.2. Die Hauptuntersuchung hat sich darauf zu erstrecken, ob das Fahrzeug den Vorschriften dieser Verordnung entspricht.

1.3. Die Zwischenuntersuchung hat sich auf alle für die Verkehrssicherheit wichtigen Teile und Einrichtungen sowie auf die Geräuschentwicklung und das Abgasverhalten des Fahrzeugs zu erstrecken.

1.4. Die Bremsensonderuntersuchung hat zu umfassen:

1.4.1. eine Sichtprüfung,

1.4.2. die Feststellung der Wirkung und der Funktion der Bremsanlagen,

1.4.3. eine innere Untersuchung der Radbremsen nach den Anleitungen der Fahrzeug- oder Bremsenhersteller

1.4.4. nötigenfalls auch eine innere Untersuchung der einzelnen Bauteile der Bremsanlagen.

2. Zeitabstand der Untersuchungen

2.1. Die Fahrzeuge sind mindestens in folgenden regelmäßigen Zeitabständen zur Hauptuntersuchung anzumelden und Zwischen- und Bremsensonderuntersuchungen zu unterziehen:

Art des Fahrzeugs	Art der Untersuchung und regelmäßiger Zeitabstand		
	Hauptuntersuchung Monate	Zwischenuntersuchung Monate	Bremsensonderuntersuchung Monate
2.1.1. Kraftrad	24	—	—
2.1.2. Personenkraftwagen			
allgemein	24	—	—
zur Personenbeförderung nach den Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes	12	—	—
als Krankenwagen	12	—	—
2.1.3. Kraftomnibus	12	3	12
2.1.4. Lastkraftwagen			
mit einem zulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 2,8 t	24	—	—
mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 2,8 t, jedoch nicht mehr als 6 t	12	—	—
mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 6 t, jedoch nicht mehr als 9 t	12	—	12
mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 9 t	12	6	12

Art des Fahrzeugs	Art der Untersuchung und regelmäßiger Zeitabstand		
	Haupt-untersuchung	Zwischen-untersuchung	Bremsen-sonder-untersuchung
	Monate	Monate	Monate
2.1.5. Zugmaschinen			
mit einer bauartbestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 40 km/h	24	—	—
mit einer bauartbestimmten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 40 km/h:			
bei einem zulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 6 t	12	—	—
bei einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 6 t	12	6	12
2.1.6. Selbstfahrende Arbeitsmaschinen			
mit einem zulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 6 t	12	—	—
mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 6 t	12	—	12
2.1.7. Anhänger			
einachsige Anhänger mit einem zulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 2 t und Wohnanhänger	24	—	—
andere Anhänger:			
mit einem zulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 6 t	12	—	—
mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 6 t, jedoch nicht mehr als 9 t	12	—	12
mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 9 t	12	6	12
2.1.8. Fahrzeuge, die nicht unter 2.1.1. bis 2.1.7. fallen	24	—	—

2.2. Wenn untersuchungspflichtige Fahrzeuge der voranstehenden Arten ohne Gestellung eines Fahrers gewerbsmäßig vermietet werden, ohne daß sie für den Mieter zugelassen sind, beträgt die Frist für die Anmeldung zur Hauptuntersuchung in allen Fällen 12 Monate. Außerdem sind Zwischenuntersuchungen in regelmäßigen Abständen von 6 Monaten durchführen zu lassen; jedoch bleibt der regelmäßige Abstand von 3 Monaten für Kraftomnibusse unberührt. Hinsichtlich der Bremsensonderuntersuchungen gilt 2.1. unverändert.

2.3. Die Frist für die Anmeldung zur nächsten Hauptuntersuchung beginnt mit dem Tag der letzten Hauptuntersuchung, bei Fahrzeugen, die erstmals in den Verkehr kommen oder wieder zum Verkehr zugelassen werden (§ 27 Abs. 7), mit dem Tag der Zuteilung eines amtlichen Kennzeichens. Sie endet mit Ablauf des durch die Prüfplakette nachgewiesenen Monats.

2.4. Die Zulassungsstelle kann die Frist für die Anmeldung zur nächsten Hauptuntersuchung um höchstens 3 Monate verlängern.

2.5. Die Bremsensonderuntersuchung darf im Zeitpunkt einer vorgeschriebenen Hauptuntersuchung nicht länger als 3 Monate zurückliegen.

2.6. Die Frist für die Durchführung der Zwischenuntersuchung oder Bremsensonderuntersuchung beginnt mit dem Tag der letzten Untersuchung, bei Fahrzeugen, die erstmals in den Verkehr kommen oder wieder zum Verkehr zugelassen werden (§ 27 Abs. 7), mit dem Tag der Zuteilung eines amtlichen Kennzeichens. Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem die

Untersuchung nach dem in 2.1. oder 2.2. vorgeschriebenen Zeitabstand spätestens durchgeführt werden muß. Die Frist darf um höchstens einen Monat überschritten werden, wenn die mit der Untersuchung beauftragte Stelle (3.4. oder 3.5.) trotz rechtzeitig erteilten Auftrags die Untersuchung nicht bis zum Ablauf der Frist nach Satz 2 durchführen konnte und dies in dem Prüfbuch (5.2.) bestätigt.

2.7. Eine Hauptuntersuchung, die im Zeitpunkt der Fälligkeit einer Zwischenuntersuchung durchgeführt wird, ersetzt diese Zwischenuntersuchung.

2.8. Die Untersuchungspflicht ruht während der Zeit, in der Fahrzeuge durch Ablieferung des Kraftfahrzeug- oder Anhängerscheins oder der amtlichen Bescheinigung über die Zuteilung des amtlichen Kennzeichens und durch Entstempelung des amtlichen Kennzeichens vorübergehend stillgelegt worden sind. War in dieser Zeit eine Hauptuntersuchung oder eine Bremsensonderuntersuchung fällig, so ist sie bei Wiederinbetriebnahme des Fahrzeugs durchführen zu lassen.

3. Durchführung der Untersuchungen

3.1. Hauptuntersuchungen sind von einem amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr (in 3.1. bis 5.4. als Sachverständiger oder Prüfer bezeichnet) durchführen zu lassen. Der Halter hat das Fahrzeug spätestens bis zum Ablauf des Monats, der durch die Prüfplakette nach Maßgabe der Anlage IX nachgewiesen ist, beim Sachverständigen oder Prüfer zur Vorführung und Untersuchung anzumelden. Der Sachverständige oder Prüfer bestimmt Ort und Zeit der Vorführung. Der Halter ist seiner Anmeldepflicht erst nachgekommen, wenn ihm Ort und Zeit der Vorführung bekanntgegeben worden sind.

3.2. Der Sachverständige oder Prüfer hat die Durchführung einer Hauptuntersuchung abzulehnen, wenn eine nach 2.1. vorgeschriebene Bremsensonderuntersuchung nicht durchgeführt worden ist; er kann die Durchführung ablehnen, wenn sie länger als nach 2.5. zulässig zurückliegt.

3.3. Stellt der Sachverständige oder Prüfer Mängel fest und lehnt er die Zuteilung einer Prüfplakette ab (§ 29 Abs. 2 Satz 2), so hat der Halter das Fahrzeug zur Nachprüfung der Mängelbeseitigung spätestens bis zum Ablauf der sechsten Woche wieder vorzuführen. Wird das Fahrzeug erst mehr als zwei Monate nach dem Tage der Hauptuntersuchung wieder vorgeführt, so hat der Sachverständige oder Prüfer statt der Nachprüfung der Mängelbeseitigung eine neue Hauptuntersuchung durchzuführen. Werden Mängel festgestellt, die das Fahrzeug verkehrsunsicher machen, so hat der Sachverständige oder Prüfer die Prüfplakette zu entfernen und unverzüglich die Zulassungsstelle zu benachrichtigen. Im übrigen bleiben § 31 Abs. 2 dieser Verordnung sowie § 23 Abs. 1 und 2 der Straßenverkehrs-Ordnung unberührt.

3.4. Zwischenuntersuchungen sind in einem Werk des Herstellers des Fahrzeugs oder in einer dafür amtlich anerkannten Kraftfahrzeugwerkstatt durchführen zu lassen.

3.5. Bremsensonderuntersuchungen sind in einem Werk des Herstellers des Fahrzeugs, einem Bremsenherstellerwerk oder in einem amtlich anerkannten Bremsendienst durchführen zu lassen.

4. Besondere Untersuchungsformen

4.1. Untersuchung im eigenen Betrieb

4.1.1. Fahrzeughalter sind von der Pflicht zur Vorführung bei einem Sachverständigen oder Prüfer befreit, wenn sie die Hauptuntersuchung ihrer Fahrzeuge im eigenen Betrieb spätestens bis zum Ablauf des durch die Prüfplakette nachgewiesenen Monats durchführen und hierfür anerkannt sind.

4.1.2. Die Prüfplakette darf nur angebracht werden, wenn keine Bedenken gegen die Vorschriftsmäßigkeit des Fahrzeugs bestehen. Durch die Prüfplakette ist der Monat nachzuweisen, in dem das Fahrzeug ohne die Be-

freiung nach 4.1.1. zur nächsten Hauptuntersuchung bei einem Sachverständigen oder Prüfer spätestens angemeldet werden muß. Die Prüfplaketten sind von der Zulassungsstelle zu beziehen; über die Verwendung ist fortlaufend ein Nachweis zu führen. Der Nachweis ist 5 Jahre lang aufzubewahren.

4.1.3. Fahrzeughaltern kann auf Antrag auch genehmigt werden, die vorgeschriebenen Zwischenuntersuchungen und Bremsensonderuntersuchungen ihrer Fahrzeuge im eigenen Betrieb durchzuführen.

4.2. Untersuchung durch Überwachungsorganisationen

4.2.1. Fahrzeughalter sind von der Pflicht zur Vorführung bei einem Sachverständigen oder Prüfer befreit, wenn sie die Hauptuntersuchungen ihrer Fahrzeuge auf Grund eines entsprechenden Vertrags regelmäßig von einer dafür amtlich anerkannten Überwachungsorganisation in höchstens halbjährlichen Abständen, bei Fahrzeugen mit einem Zeitabstand der Hauptuntersuchungen von 24 Monaten in höchstens jährlichen Abständen durchführen lassen.

4.2.2. Die Frist für die Durchführung der nächsten Hauptuntersuchung beginnt mit dem Tag der letzten Hauptuntersuchung, bei Fahrzeugen, die erstmals in den Verkehr kommen oder wieder zum Verkehr zugelassen werden (§ 27 Abs. 7), mit dem Tag der Zuteilung eines amtlichen Kennzeichens. Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem die Hauptuntersuchung nach dem in 4.2.1. vorgeschriebenen Zeitabstand spätestens durchgeführt werden muß. Die Frist darf um höchstens einen Monat überschritten werden, wenn die Überwachungsorganisation trotz rechtzeitig erteilten Auftrags die Hauptuntersuchung nicht bis zum Ablauf der Frist nach Satz 2 durchführen konnte und dies auf dem Untersuchungsbericht (5.4.) bestätigt.

4.2.3. Die Vorschriften in 4.1.2. Satz 1 und 2 sowie in 3.3. sind entsprechend anzuwenden; jedoch darf die Prüfplakette auch angebracht werden, wenn das Fahrzeug lediglich geringe Mängel aufweist und die unverzügliche Beseitigung dieser Mängel zu erwarten ist. Die Prüfplaketten sind von der Zulassungsstelle zu beziehen; die zuständige oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Behörde kann Abweichendes genehmigen. Über die Verwendung der Prüfplaketten ist fortlaufend ein Nachweis zu führen. Der Nachweis ist 5 Jahre lang aufzubewahren.

4.3. Untersuchung durch amtlich anerkannte Kraftfahrzeugwerkstätten

4.3.1. Bei Fahrzeugen, die nicht Zwischenuntersuchungen oder Bremsensonderuntersuchungen unterzogen werden müssen, verdoppelt sich die Frist für die erste Hauptuntersuchung, die nach der erstmaligen Zuteilung eines amtlichen Kennzeichens fällig wird, wenn der Halter sein Fahrzeug in höchstens halbjährlichen Abständen, bei Fahrzeugen mit einem Zeitabstand der Hauptuntersuchungen von 24 Monaten in höchstens jährlichen Abständen in dafür amtlich anerkannten Kraftfahrzeugwerkstätten untersuchen und festgestellte Mängel beseitigen läßt. Die Untersuchungen müssen mindestens den Umfang der Zwischenuntersuchung (1.3.) haben.

4.3.2. Die Frist für die Durchführung der Untersuchungen im Verdopplungszeitraum beginnt mit dem Tag der erstmaligen Zuteilung des amtlichen Kennzeichens oder dem Tag der letzten Untersuchung. Sie endet jeweils mit Ablauf des Monats, in dem die Untersuchungen nach den in 4.3.1. vorgeschriebenen Zeitabständen spätestens durchgeführt werden müssen. Die Frist darf um höchstens einen Monat überschritten werden, wenn die Kraftfahrzeugwerkstatt trotz rechtzeitig erteilten Auftrags die Untersuchung nicht bis zum Ablauf der Frist nach Satz 2 durchführen konnte und dies auf der Bescheinigung (4.3.3.) oder im Falle der dritten Untersuchung im Verdopplungszeitraum auf dem Nachweis (4.3.6. Satz 2) bestätigt.

4.3.3. Die Kraftfahrzeugwerkstatt hat dem Halter über die erste und die zweite der im Verdopplungszeitraum durchgeführten Untersuchungen und über die Beseitigung dabei festgestellter Mängel Bescheinigungen auszustellen und hierüber fortlaufend einen Nachweis zu führen. Der Nachweis ist 5 Jahre lang aufzubewahren.

4.3.4. Die Kraftfahrzeugwerkstatt darf die Prüfplakette nach der zweiten im Verdopplungszeitraum durchgeführten Untersuchung und nach Beseitigung dabei festgestellter Mängel nur anbringen, wenn im Zeitpunkt dieser Untersuchung der Monat, in dem die Untersuchung nach Maßgabe der Vorschriften in 4.3.2. spätestens durchgeführt sein muß, noch nicht abgelaufen ist und wenn aus der ihr ausgehändigten Bescheinigung nach 4.3.3. hervorgeht, daß auch die erste der im Verdopplungszeitraum durchzuführenden Untersuchungen fristgerecht (4.3.2.) durchgeführt worden ist. Durch die neue Prüfplakette ist der Monat nachzuweisen, in dem das Fahrzeug der dritten im Verdopplungszeitraum durchzuführenden Untersuchung spätestens zu unterziehen ist; die Möglichkeit einer Fristüberschreitung nach 4.3.2. Satz 3 bleibt dabei unberücksichtigt. Dadurch wird zugleich der Monat nachgewiesen, in dem das Fahrzeug bei einem Sachverständigen oder Prüfer zur nächsten Hauptuntersuchung spätestens angemeldet werden muß, wenn die dritte Untersuchung nicht durchgeführt wird.

4.3.5. Die Kraftfahrzeugwerkstatt darf die Prüfplakette nach der dritten im Verdopplungszeitraum durchgeführten Untersuchung und nach Beseitigung dabei festgestellter Mängel nur anbringen, wenn im Zeitpunkt dieser Untersuchung der Monat, in dem die Untersuchung nach Maßgabe der Vorschriften in 4.3.2. spätestens durchgeführt sein muß, noch nicht abgelaufen ist und wenn aus der ihr ausgehändigten Bescheinigung nach 4.3.3. hervorgeht, daß auch die zweite der im Verdopplungszeitraum durchzuführenden Untersuchungen fristgerecht (4.3.2.) durchgeführt worden ist. Durch die neue Prüfplakette ist der Monat nachzuweisen, in dem das Fahrzeug bei einem Sachverständigen oder Prüfer zur nächsten Hauptuntersuchung spätestens angemeldet werden muß.

4.3.6. Die Prüfplaketten sind von der Zulassungsstelle zu beziehen. Über ihre Verwendung sowie über die Durchführung der Untersuchungen sind fortlaufend Nachweise zu führen. Die Bescheinigungen (4.3.4., 4.3.5.) sind zu den Nachweisen zu nehmen. Die Nachweise sind 5 Jahre lang aufzubewahren.

5. Prüfbücher und andere Untersuchungsnachweise

5.1. Halter von Fahrzeugen, die nach den Vorschriften in 2.1. und 2.2. Zwischenuntersuchungen oder Bremsensonderuntersuchungen zu unterziehen sind, haben Prüfbücher nach einem vom Kraftfahrt-Bundesamt genehmigten und im Verkehrsblatt bekanntgemachten Muster zu führen.

5.2. In dem Prüfbuch hat die für die Untersuchung verantwortliche Person unter Angabe des Datums die Durchführung von Zwischenuntersuchungen und von Bremsensonderuntersuchungen, die dabei festgestellten Mängel und ihre Beseitigung zu vermerken.

5.3. Die Prüfbücher sind auf Verlangen zuständigen Personen sowie bei der Hauptuntersuchung dem Sachverständigen oder Prüfer oder bei der Hauptuntersuchung durch eine Überwachungsorganisation der für die Hauptuntersuchung verantwortlichen Person zur Prüfung vorzulegen. Stellt der Sachverständige oder Prüfer oder die für die Hauptuntersuchung durch eine Überwachungsorganisation verantwortliche Person fest, daß vorgeschriebene Zwischenuntersuchungen nicht oder erheblich verspätet durchgeführt worden sind, ist die Zulassungsstelle zu benachrichtigen. Der Halter hat das Prüfbuch ein Jahr lang nach der letzten Eintragung aufzubewahren.

5.4. Über Hauptuntersuchungen (3.1., 4.1.1. und 4.2.1.) sind Untersuchungsberichte zu fertigen, die vom Sachverständigen oder Prüfer oder von der für die Hauptuntersuchung im eigenen Betrieb oder durch eine Überwachungsorganisation verantwortlichen Person unter Angabe des Datums zu unterschreiben sind. Dem Untersuchungsbericht muß insbesondere zu entnehmen sein, welche Mängel am Fahrzeug festgestellt, ob Wiedervorführungen angeordnet und mit welchem Ergebnis Nachprüfungen über die Mängelbeseitigung durchgeführt worden sind. Eine Ausfertigung des Untersuchungsberichts ist dem Halter auszuhändigen, jedoch bei Fahrzeugen, für die Prüfbücher zu führen sind, mit dem Prüfbuch zu verbinden; statt dessen können bei diesen Fahrzeugen die Angaben, die der Untersuchungsbericht ausweisen muß, in das Prüfbuch auch eingetragen werden.

6. Anerkennung von Kraftfahrzeugwerkstätten, Bremsendiensten und Betrieben für die Eigenüberwachung

6.1. Für die Anerkennung von Kraftfahrzeugwerkstätten und Bremsendiensten sowie von Betrieben, die die Untersuchungen ihrer Fahrzeuge im eigenen Betrieb vornehmen wollen, ist die oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Behörde zuständig.

6.2. Die Anerkennung wird erteilt, wenn

6.2.1. der Antragsteller, bei juristischen Personen die nach Gesetz oder Satzung zur Vertretung berufenen Personen, sowie die für die Untersuchungen von Fahrzeugen verantwortlichen Personen persönlich zuverlässig sind;

6.2.2. der Antragsteller auf Anerkennung als Kraftfahrzeugwerkstatt oder Bremsendienst durch Vorlage einer Bescheinigung der örtlich zuständigen Handwerkskammer nachweist, daß er die Voraussetzungen nach der Handwerksordnung zur selbständigen gewerblichen Verrichtung solcher Arbeiten erfüllt, die zur Behebung der bei den Untersuchungen festgestellten Mängel erforderlich sind;

6.2.3. der Antragsteller nachweist, daß er über Fachkräfte in genügender Zahl, mit entsprechender Vorbildung und mit ausreichenden Erfahrungen auf dem Gebiet der Kraftfahrzeugtechnik verfügt;

6.2.4. der Antragsteller nachweist, daß er über die erforderlichen Prüfplätze sowie über die notwendigen dem Stand der Technik entsprechenden Prüfgeräte und sonstigen Einrichtungen und Ausstattungen verfügt. Die nach 6.1. zuständige Behörde kann die Beibringung eines Gutachtens eines von ihr bestimmten Sachverständigen darüber fordern, ob die Prüfplätze, die Prüfgeräte und die sonstigen Einrichtungen und Ausstattungen ausreichen.

6.3. Die Anerkennung kann mit Auflagen verbunden werden, die erforderlich sind, um sicherzustellen, daß die Untersuchungen ordnungsgemäß durchgeführt werden; sie ist nicht übertragbar. Die Anerkennung ist auf bestimmte Arten oder Fabrikate von Fahrzeugen oder von Bremsanlagen zu beschränken, wenn die Voraussetzungen nach 6.2.2. bis 6.2.4. nur für diese Arten oder Fabrikate nachgewiesen sind.

6.4. Die Anerkennung ist zurückzunehmen, wenn bei ihrer Erteilung eine der Voraussetzungen nach 6.2. nicht vorgelegen hat. Von der Rücknahme kann abgesehen werden, wenn der Mangel nicht mehr besteht.

6.5. Die Anerkennung ist zu widerrufen, wenn nachträglich eine der Voraussetzungen nach 6.2. weggefallen oder wenn die Untersuchung der Fahrzeuge wiederholt nicht ordnungsgemäß durchgeführt oder wenn sonst gegen die Pflichten aus der Anerkennung oder gegen Auflagen gröblich verstoßen worden ist. Sie kann widerrufen werden, wenn von ihr auf die Dauer von mindestens 6 Monaten kaum Gebrauch gemacht worden ist.

6.6. Die oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Behörde übt die Aufsicht über die Inhaber der Anerkennungen aus. Die Aufsichtsbehörde kann selbst prüfen oder durch von ihr bestimmte Sachverständige prüfen lassen, ob insbesondere

6.6.1. die Voraussetzungen für die Anerkennung noch gegeben sind;

6.6.2. die Untersuchungen der Fahrzeuge ordnungsgemäß durchgeführt und die sich sonst aus der Anerkennung oder aus Auflagen ergebenden Pflichten erfüllt werden;

6.6.3. ob und in welchem Umfang von der Anerkennung Gebrauch gemacht worden ist.

6.7. Die mit der Prüfung beauftragten Personen sind befugt, Grundstücke und Geschäftsräume des Inhabers der Anerkennung zu betreten, dort Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen und in die vorgeschriebenen Aufzeichnungen Einsicht zu nehmen. Der Inhaber der Anerkennung hat diese Maßnahmen zu ermöglichen; er hat die Kosten der Prüfung zu tragen.

7. Anerkennung von Überwachungsorganisationen

Soweit Überwachungsorganisationen zur Durchführung von Untersuchungen nach 4.2. anerkannt sind, bleiben die Anerkennungen bestehen. Neue

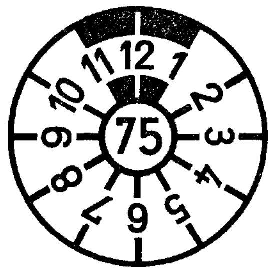
Anerkennungen werden nicht erteilt. Für die Zurücknahme und den Widerruf der Anerkennung sowie für die Ausübung der Aufsicht sind die Vorschriften in 6.4. bis 6.7. entsprechend anzuwenden.

8. **Verfahren bei der Deutschen Bundesbahn und der Deutschen Bundespost**

Die Deutsche Bundesbahn und die Deutsche Bundespost können die Untersuchungen ihrer Fahrzeuge selbst durchführen. Sie können Untersuchungsberichte nach eigener Bestimmung fertigen. Prüfbücher brauchen sie nicht zu führen, wenn sie über die Durchführung der Zwischenuntersuchungen und der Bremsensonderuntersuchungen andere Nachweise anlegen.

Anhang 2
Anlage IX
(§ 29 Abs. 2 bis 6)

Prüfplakette für die Überwachung von Kraftfahrzeugen und Anhängern



Vorgeschriebene Abmessungen der Prüfplakette

Durchmesser:	35 mm
Schrifthöhe der Ziffern bei den Monatszahlen:	4 mm
Schrifthöhe der Ziffern bei der Jahreszahl:	5 mm
Höhe des ebenen Strichs über und unter den Zahlen 1 bis 12:	3 mm
Strichdicke:	0,7 mm

Ergänzungsbestimmungen

1. Die Prüfplakette muß so beschaffen sein, daß sie für die Dauer ihrer Gültigkeit den Beanspruchungen beim Betrieb des Fahrzeugs standhält. Die Beschriftung der Prüfplakette — ausgenommen die schwarzen Felder des Abschnitts zwischen den Zahlen 11 bis 1 — muß nach ihrer Anbringung mindestens 0,10 mm erhaben sein; sie ist nach dem Schriftmuster der Normschrift DIN 1451 in Schwarz auf farbigem Grund auszuführen. Die Farbe des Untergrunds ist nach dem Kalenderjahr zu bestimmen, in dem das Fahrzeug zur nächsten Hauptuntersuchung angemeldet werden muß (Anmeldungsjahr). Sie ist für das Anmeldungsjahr

1972	blau
1973	weiß
1974	braun
1975	rosa
1976	grün
1977	gelb.

Die Farben wiederholen sich für die folgenden Anmeldungsjahre jeweils in dieser Reihenfolge; jedoch tritt vom Anmeldungsjahr 1979 an die Farbe orange an die Stelle der Farbe weiß. Die Farbtöne der Beschriftung und des Untergrunds sind dem Farbtonregister RAL 840 HR, Ausgabe 1966, des Aus-

schusses für Lieferbedingungen und Gütesicherung (RAL) beim Deutschen Normenausschuß zu entnehmen, und zwar ist als Farbton zu wählen für

schwarz	RAL 9005
weiß	RAL 9001
grün	RAL 6018
gelb	RAL 1012
blau	RAL 5015
orange	RAL 2000
braun	RAL 8004
rosa	RAL 3015.

2. Die Jahreszahl im Mittelkreis ist in Engschrift auszuführen.

3. Die einstelligen Monatszahlen am Rand der Prüfplakette sind in Mittelschrift, die zweistelligen in Engschrift auszuführen.

4. Das Plakettenfeld muß in 12 gleiche Teile (Zahlen 1 bis 12) geteilt sein. Der Abschnitt (60°) ist durch die Zahlen 11, 12 und 1 unterbrochen. Die oberste Zahl bezeichnet den Anmeldemonat des Jahres, dessen letzte beiden Ziffern sich im Mittelkreis befinden.

5. Die Prüfplakette ist an zweizeiligen amtlichen Kennzeichen (Muster a, b und d der Anlage V) möglichst rechts vom Unterscheidungszeichen und in Höhe des Dienststempels oder der Stempelplakette, an einzeiligen amtlichen Kennzeichen (Muster c der Anlage V) möglichst oberhalb des Trennungsstrichs anzubringen.

Vierte Verordnung zur Änderung von Rechtsvorschriften zum Saatgutverkehrsgesetz

Vom 13. Juli 1971

Auf Grund des § 7 Abs. 1 Nr. 1, des § 11 Abs. 3, des § 15 Abs. 1, des § 22 Abs. 1, des § 29 Abs. 1, des § 35 Abs. 1 und 2, des § 40 Abs. 2, des § 79 und des § 83 des Saatgutverkehrsgesetzes vom 20. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 444) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Getreidesaatgutverordnung vom 31. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 566), zuletzt geändert durch die Dritte Verordnung zur Änderung von Rechtsvorschriften zum Saatgutverkehrsgesetz vom 27. Februar 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 220), wird wie folgt geändert:

1. In § 21 wird hinter Absatz 1 folgender Absatz 1 a eingefügt:

   „(1 a) Die Packungen von pilliertem, granuliertem oder inkrustiertem Saatgut müssen auf dem Etikett einen Zusatz entsprechend der jeweils durchgeführten Behandlung tragen. Bei granuliertem Saatgut ist außerdem die Zahl der keimfähigen Samen je Gewichtseinheit anzugeben."

2. § 22 erhält folgende Fassung:

   „§ 22

   Angabe der Saatgutbehandlung

   Ist Saatgut nach der Ernte gegen Schadorganismen oder Krankheiten behandelt worden, so ist dies unter Angabe der durchgeführten Behandlung und, soweit dabei Pflanzenschutzmittel mit chemischen Wirkstoffen angewendet wurden, unter Angabe des Wirkstoffs auf dem nach § 18 vorgeschriebenen Etikett und auf dem nach § 19 vorgeschriebenen Einleger oder auf einem Zusatzetikett und einem zusätzlichen Einleger anzugeben. Chemische Kurzbezeichnungen der Wirkstoffe sind zu verwenden. Satz 1 ist auch anzuwenden, wenn bei der Pillierung, Granulierung oder Inkrustierung das Saatgut zugleich gegen Schadorganismen oder Krankheiten behandelt worden ist."

3. In § 23 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „verschließen" durch das Wort „schließen" ersetzt.

4. Hinter § 23 wird folgender § 23 a eingefügt:

   „§ 23 a

   Klebeetikett

   Anstelle des nach § 18 vorgeschriebenen Etiketts und der nach § 23 vorgeschriebenen Plombe, Banderole oder Siegelmarke kann als Verschließung von dem Probenehmer oder unter seiner Aufsicht ein Klebeetikett der Anerkennungsstelle angebracht werden. Das Klebeetikett muß den Vorschriften des § 18 entsprechen. Es muß so angebracht werden, daß es beim Öffnen des Verschlusses beschädigt wird und nicht wieder verwendet werden kann. § 21 Abs. 1 und 1 a sowie § 22 gelten entsprechend."

5. § 24 erhält folgende Fassung:

   „§ 24

   Ablieferung ungültiger Etiketten und Plomben

   Wird das Saatgut auf Grund der Beschaffenheitsprüfung nicht anerkannt oder nicht zugelassen, so sind die nach § 18 vorgeschriebenen Etiketten, die nach § 23 vorgeschriebenen Plomben, Banderolen und Siegelmarken und die nach § 23 a zulässigen Klebeetiketten, mit denen die Packungen versehen worden sind, nach Anweisung der Anerkennungs- oder Zulassungsstelle zu entfernen und abzuliefern oder unbrauchbar zu machen."

6. § 27 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

   „(3) Kleinpackungen brauchen nicht durch einen Probenehmer oder unter seiner Aufsicht gekennzeichnet und geschlossen sowie nicht mit einer Plombe, Banderole, Siegelmarke oder einem Klebeetikett versehen zu werden."

7. In § 29 wird das Wort „und" durch die Worte „oder dem nach § 23 a zulässigen Klebeetikett sowie" ersetzt.

8. In § 35 Abs. 2 Satz 2 werden hinter dem Wort „Nachkontrollanbau" die Worte „bei Roggen mit mindestens 25 vom Hundert, bei den übrigen Arten" eingefügt.

9. In Anlage 3 Teil I Nr. 1 zusätzliche Anforderung f wird das Wort „Lein" durch das Wort „Hanf" ersetzt.

10. Anlage 3 Teil I Nr. 2 wird wie folgt geändert:

    a) In Buchstabe a werden hinter dem Wort „Milben" die Worte „oder lebenden Kornkäfern" eingefügt.

b) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„Eine besondere Untersuchung des Saatguts auf Befall mit parasitischen Pilzen oder Bakterien sowie mit lebenden Milben oder lebenden Kornkäfern (Buchstabe a) erfolgt nur, wenn sich bei der Prüfung der Beschaffenheit des Saatguts der Verdacht ergibt, daß ein solcher Befall in größerem Ausmaß vorhanden ist."

11. In Anlage 5 wird die Zeile „Anerkennungsstelle:" durch die Zeile „Bundesrepublik Deutschland" ersetzt und vor der Zeile „Art:" die Zeile „Kennzeichen der Anerkennungsstelle:" eingefügt.

12. In Anlage 6 wird die Zeile „Zulassungsstelle:" durch die Zeile „Bundesrepublik Deutschland" ersetzt und vor der Zeile „Art:" die Zeile „Kennzeichen der Zulassungsstelle:" eingefügt.

Artikel 2

Die Hackfruchtsaatgutverordnung vom 31. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 582), zuletzt geändert durch die Dritte Verordnung zur Änderung von Rechtsvorschriften zum Saatgutverkehrsgesetz, wird wie folgt geändert:

1. In § 20 wird hinter Absatz 1 folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Die Packungen von pilliertem oder inkrustiertem Saatgut müssen auf dem Etikett einen Zusatz entsprechend der jeweils durchgeführten Behandlung tragen."

2. § 21 erhält folgende Fassung:

„§ 21

Angabe der Saatgutbehandlung

Ist Saatgut nach der Ernte gegen Schadorganismen oder Krankheiten behandelt worden, so ist dies unter Angabe der durchgeführten Behandlung und, soweit dabei Pflanzenschutzmittel mit chemischen Wirkstoffen angewendet wurden, unter Angabe des Wirkstoffs auf dem nach § 17 vorgeschriebenen Etikett und auf dem nach § 18 vorgeschriebenen Einleger oder auf einem Zusatzetikett und einem zusätzlichen Einleger anzugeben. Chemische Kurzbezeichnungen der Wirkstoffe sind zu verwenden. Satz 1 ist auch anzuwenden, wenn bei der Pillierung oder Inkrustierung das Saatgut zugleich gegen Schadorganismen oder Krankheiten behandelt worden ist."

3. In § 22 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „verschließen" durch das Wort „schließen" ersetzt.

4. Hinter § 22 wird folgender § 22a eingefügt:

„§ 22a

Klebeetikett

Anstelle des nach § 17 vorgeschriebenen Etiketts und der nach § 22 vorgeschriebenen Plombe, Banderole oder Siegelmarke kann als Verschließung von dem Probenehmer oder unter seiner Aufsicht ein Klebeetikett der Anerkennungsstelle angebracht werden. Das Klebeetikett muß den Vorschriften des § 17 entsprechen. Es muß so angebracht werden, daß es beim Öffnen des Verschlusses beschädigt wird und nicht wieder verwendet werden kann. § 20 Abs. 1 und 1a sowie § 21 gelten entsprechend."

5. § 23 erhält folgende Fassung:

„§ 23

Ablieferung ungültiger Etiketten und Plomben

Wird das Saatgut auf Grund der Beschaffenheitsprüfung nicht anerkannt, so sind die nach § 17 vorgeschriebenen Etiketten, die nach § 22 vorgeschriebenen Plomben, Banderolen und Siegelmarken und die nach § 22a zulässigen Klebeetiketten, mit denen die Packungen versehen worden sind, nach Anweisung der Anerkennungsstelle zu entfernen und abzuliefern oder unbrauchbar zu machen."

6. § 26 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Kleinpackungen brauchen nicht durch einen Probenehmer oder unter seiner Aufsicht gekennzeichnet und geschlossen sowie nicht mit einer Plombe, Banderole, Siegelmarke oder einem Klebeetikett versehen zu werden."

7. In § 28 wird das Wort „und" durch die Worte „oder dem nach § 22a zulässigen Klebeetikett sowie" ersetzt.

8. In Anlage 3 Teil I Nr. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Eine besondere Untersuchung des Saatguts auf Befall mit Krankheiten und Schädlingen (Gesundheitszustand) erfolgt nur, wenn sich bei der Prüfung der Beschaffenheit des Saatguts der Verdacht ergibt, daß ein solcher Befall in größerem Ausmaß vorhanden ist."

9. In Anlage 5 wird die Zeile „Anerkennungsstelle:" durch die Zeile „Bundesrepublik Deutschland" ersetzt und vor der Zeile „Art:" die Zeile „Kennzeichen der Anerkennungsstelle:" eingefügt.

Artikel 3

Die Pflanzkartoffelverordnung vom 31. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 593), zuletzt geändert durch die Dritte Verordnung zur Änderung von Rechtsvorschriften zum Saatgutverkehrsgesetz, wird wie folgt geändert:

1. § 12 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Ergibt die Untersuchung einer Probe, daß die Anforderungen nicht erfüllt sind, so hat die

Anerkennungsstelle auf Antrag die Entnahme einer weiteren Probe durch einen Probenehmer zu gestatten, falls Aussicht auf Erfüllung der Anforderungen besteht. Die Mindestmenge der weiteren Probe ergibt sich aus Anlage 2 Nummer 1 a."

2. § 22 erhält folgende Fassung:

„§ 22

Angabe der Pflanzgutbehandlung

Ist Pflanzgut nach der Ernte gegen Schadorganismen oder Krankheiten behandelt worden, so ist dies unter Angabe der durchgeführten Behandlung und, soweit dabei Pflanzenschutzmittel mit chemischen Wirkstoffen angewendet wurden, unter Angabe des Wirkstoffs auf dem nach § 18 vorgeschriebenen Etikett und auf dem nach § 19 vorgeschriebenen Einleger oder auf einem Zusatzetikett und einem zusätzlichen Einleger anzugeben. Chemische Kurzbezeichnungen der Wirkstoffe sind zu verwenden."

3. In § 23 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „verschließen" durch das Wort „schließen" ersetzt.

4. Hinter § 24 wird folgender § 24 a eingefügt:

„§ 24 a

Kleinpackungen

(1) Kleinpackungen im Sinne dieser Verordnung sind Packungen bis zu einem Gewicht von 10 kg.

(2) Für Betriebe, die Kleinpackungen herstellen, setzt die Anerkennungsstelle, in deren Bereich der Betrieb liegt, auf Antrag eine Betriebsnummer fest. Die Betriebsnummer setzt sich zusammen aus dem Buchstaben „D", einer Zahl und dem Kennzeichen der Anerkennungsstelle (z. B. D 130 H).

(3) Kleinpackungen brauchen nicht durch einen Probenehmer oder unter seiner Aufsicht gekennzeichnet und geschlossen sowie nicht mit einer Plombe versehen zu werden.

(4) Bei Kleinpackungen genügt es zur Kennzeichnung, wenn an oder auf der Packung folgende Angaben gemacht sind:

1. Name und Anschrift des Herstellers der Kleinpackung oder seine Betriebsnummer,
2. Art und Kategorie des Pflanzguts sowie eine vom Betrieb festzusetzende Partienummer,
3. die Sortenbezeichnung."

5. In § 31 Abs. 1 werden hinter dem Wort „behandelt" die Worte „oder zur Keimhemmung bestrahlt" eingefügt.

6. Anlage 2 wird wie folgt geändert:

a) In dem Klammerhinweis werden hinter den Worten „§ 11 Abs. 2," die Worte „§ 12 Abs. 2," eingefügt.

b) In der Tabelle wird hinter Nummer 1 folgende Nummer 1 a eingefügt:

1	2	3	4
„1 a	§ 12 Abs. 2	500 dz	bei Basispflanzgut: 120 Knollen bei Zertifiziertem Pflanzgut: 220 Knollen."

7. In Anlage 3 Buchstabe A werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:

„Wird eine weitere Probe nach § 12 Abs. 2 entnommen, so muß bei Basispflanzgut das Durchschnittsergebnis aller untersuchten Knollen der Proben den Anforderungen genügen. Bei Zertifiziertem Pflanzgut dürfen bei Hinzurechnung des Ergebnisses der weiteren Probe zu dem der Probe nach § 11 Abs. 2 in 300 Knollen höchstens 24 viruskranke Knollen vorhanden sein; Satz 2 findet mit der Maßgabe Anwendung, daß an die Stelle je einer Knolle nach Nummer 1 a oder 2 a vier Knollen nach Nummer 1 b oder 2 b treten können."

8. In Anlage 5 wird die Zeile „Anerkennungsstelle:" durch die Zeile „Bundesrepublik Deutschland" ersetzt und vor der Zeile „Art:" die Zeile „Kennzeichen der Anerkennungsstelle:" eingefügt.

Artikel 4

Die Gräser- und Leguminosensaatgutverordnung vom 19. Juni 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 665), zuletzt geändert durch die Dritte Verordnung zur Änderung von Rechtsvorschriften zum Saatgutverkehrsgesetz, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Nr. 2 wird das Wort „Hornschotenklee" gestrichen.

2. In § 21 wird hinter Absatz 1 folgender Absatz 1 a eingefügt:

„(1 a) Die Packungen von pilliertem, granuliertem oder inkrustiertem Saatgut müssen auf dem Etikett einen Zusatz entsprechend der jeweils durchgeführten Behandlung tragen. Bei granuliertem Saatgut ist außerdem die Zahl der keimfähigen Samen je Gewichtseinheit anzugeben."

3. § 22 erhält folgende Fassung:

„§ 22

Angabe der Saatgutbehandlung

Ist Saatgut nach der Ernte gegen Schadorganismen oder Krankheiten behandelt worden, so ist dies unter Angabe der durchgeführten Behandlung und, soweit dabei Pflanzenschutzmittel mit chemischen Wirkstoffen angewendet wurden, unter Angabe des Wirkstoffs auf dem nach § 18 vorgeschriebenen Etikett und auf dem nach § 19 vorgeschriebenen Einleger oder auf einem Zusatzetikett und einem zusätzlichen Einleger anzugeben. Chemische Kurzbezeichnungen der Wirkstoffe sind zu verwenden. Satz 1 ist auch anzuwenden, wenn bei der Pillierung, Granulie-

rung oder Inkrustierung das Saatgut zugleich gegen Schadorganismen oder Krankheiten behandelt worden ist."

4. In § 23 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „verschließen" durch das Wort „schließen" ersetzt.

5. Hinter § 23 wird folgender § 23a eingefügt:

„§ 23a

Klebeetikett

Anstelle des nach § 18 vorgeschriebenen Etiketts und der nach § 23 vorgeschriebenen Plombe, Banderole oder Siegelmarke kann als Verschließung von dem Probenehmer oder unter seiner Aufsicht ein Klebeetikett der Anerkennungsstelle angebracht werden. Das Klebeetikett muß den Vorschriften des § 18 entsprechen. Es muß so angebracht werden, daß es beim Öffnen des Verschlusses beschädigt wird und nicht wieder verwendet werden kann. § 21 Abs. 1 und 1a sowie § 22 gelten entsprechend."

6. § 24 erhält folgende Fassung:

„§ 24

Ablieferung ungültiger Etiketten und Plomben

Wird das Saatgut auf Grund der Beschaffenheitsprüfung nicht anerkannt oder nicht zugelassen, so sind die nach § 18 vorgeschriebenen Etiketten, die nach § 23 vorgeschriebenen Plomben, Banderolen und Siegelmarken und die nach § 23a zulässigen Klebeetiketten, mit denen die Packungen versehen worden sind, nach Anweisung der Anerkennungs- oder Zulassungsstelle zu entfernen und abzuliefern oder unbrauchbar zu machen."

7. § 27 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Kleinpackungen brauchen nicht durch einen Probenehmer oder unter seiner Aufsicht gekennzeichnet und geschlossen sowie nicht mit einer Plombe, Banderole, Siegelmarke oder einem Klebeetikett versehen zu werden."

8. In § 29 wird das Wort „und" durch die Worte „oder dem nach § 23a zulässigen Klebeetikett sowie" ersetzt.

9. In § 38 wird hinter Absatz 2 folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Saatgut von Hornschotenklee darf als Handelssaatgut bis zum 30. Juni 1972 zugelassen oder als Handelssaatgut unter den im Saatgutverkehrsgesetz genannten Voraussetzungen eingeführt werden. Das in Satz 1 genannte Saatgut darf noch bis zum 30. Juni 1974 vertrieben werden."

10. Anlage 3 wird wie folgt geändert:

a) Teil I Nr. 1 zusätzliche Anforderung f erhält folgende Fassung:

„f) Bei bitterstoffarmen Lupinensorten nicht mehr als 1 Korn, bei anderen Lupinensorten nicht mehr als 2 Körner anderer Farbe in 100 Körnern."

b) In Teil III Nr. 3 wird die Zahl „2" durch die Zahl „4" ersetzt.

c) Teil III Nr. 4 wird gestrichen.

11. In Anlage 5 wird die Zeile „Anerkennungsstelle:" durch die Zeile „Bundesrepublik Deutschland" ersetzt und vor der Zeile „Art:" die Zeile „Kennzeichen der Anerkennungsstelle:" eingefügt.

12. In Anlage 6 wird die Zeile „Zulassungsstelle:" durch die Zeile „Bundesrepublik Deutschland" ersetzt und vor der Zeile „Art:" die Zeile „Kennzeichen der Zulassungsstelle:" eingefügt.

Artikel 5

Die Rebenpflanzgutverordnung vom 19. Juni 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 680), geändert durch die Dritte Verordnung zur Änderung von Rechtsvorschriften zum Saatgutverkehrsgesetz, wird wie folgt geändert:

1. In § 13 Abs. 2 Nr. 6 werden hinter dem Wort „Bündel" ein Komma und die Worte „bei Topfreben und Kartonagereben Stückzahl" eingefügt.

2. In § 18 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „verschließen" durch das Wort „bündeln" ersetzt.

3. § 26 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Pflanzgut der Sorten Auxerrois, Blauer Portugieser, Grüner Silvaner, St. Laurent, Weißer Riesling, Berlandieri x Riparia Kober 5 BB und Berlandieri x Riparia Kober 125 AA darf bis zum 30. April 1972 als Standardpflanzgut anerkannt oder als Standardpflanzgut unter den im Saatgutverkehrsgesetz genannten Voraussetzungen eingeführt und vertrieben werden. Abweichend von Satz 1 dürfen Pfropfreben, die nach Satz 1 anerkanntes Standardpflanzgut enthalten, als Standardpflanzgut bis zum 30. April 1973 anerkannt oder als Standardpflanzgut unter den im Saatgutverkehrsgesetz genannten Voraussetzungen eingeführt und noch bis zum 30. Juni 1973 vertrieben werden."

b) Hinter Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Pflanzgut der Sorte Ruländer (Grauer Burgunder) darf bis zum 30. April 1973 als Standardpflanzgut anerkannt oder als Standardpflanzgut unter den im Saatgutverkehrsgesetz genannten Voraussetzungen eingeführt und vertrieben werden. Abweichend von Satz 1 dürfen Pfropfreben, die nach Satz 1 anerkanntes Standardpflanzgut enthalten, als Standardpflanzgut bis zum 30. April 1974 anerkannt oder als Standardpflanzgut unter den im Saatgutverkehrsgesetz genannten Voraussetzungen eingeführt und noch bis zum 30. Juni 1974 vertrieben werden."

4. In Anlage 1 Teil I werden die Nummern 10 und 12 gestrichen.

5. In den Buchstaben A und B der Anlage 6 wird jeweils die Zeile „Anerkennungsstelle:" durch die Zeile „Bundesrepublik Deutschland" ersetzt und vor den Zeilen „Sorte:" und „Edelreis:" die Zeile „Kennzeichen der Anerkennungsstelle:" eingefügt.

6. In Anlage 7 wird die Zeile „Anerkennungsstelle:" durch die Zeile „Bundesrepublik Deutschland" ersetzt und vor der Zeile „Art des Pflanzguts:" die Zeile „Kennzeichen der Anerkennungsstelle:" eingefügt.

Artikel 6

Die Gemüsesaatgutverordnung vom 19. Juni 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 690), zuletzt geändert durch die Dritte Verordnung zur Änderung von Rechtsvorschriften zum Saatgutverkehrsgesetz, wird wie folgt geändert:

1. In § 18 wird hinter Absatz 1 folgender Absatz 1 a eingefügt:

   „(1 a) Die Packungen von pilliertem, granuliertem oder inkrustiertem Saatgut müssen auf dem Etikett einen Zusatz entsprechend der jeweils durchgeführten Behandlung tragen. Bei granuliertem Saatgut ist außerdem die Zahl der keimfähigen Samen je Gewichtseinheit anzugeben."

2. § 19 erhält folgende Fassung:

   „§ 19

   Angabe der Saatgutbehandlung

   Ist Saatgut nach der Ernte gegen Schadorganismen oder Krankheiten behandelt worden, so ist dies unter Angabe der durchgeführten Behandlung und, soweit dabei Pflanzenschutzmittel mit chemischen Wirkstoffen angewendet wurden, unter Angabe des Wirkstoffs auf dem nach § 15 vorgeschriebenen Etikett und auf dem nach § 16 vorgeschriebenen Einleger oder auf einem Zusatzetikett und einem zusätzlichen Einleger anzugeben. Chemische Kurzbezeichnungen der Wirkstoffe sind zu verwenden. Satz 1 ist auch anzuwenden, wenn bei der Pillierung, Granulierung oder Inkrustierung das Saatgut zugleich gegen Schadorganismen oder Krankheiten behandelt worden ist."

3. In § 20 wird das Wort „verschließen" durch das Wort „schließen" ersetzt.

4. Hinter § 20 wird folgender § 20 a eingefügt:

   „§ 20 a

   Klebeetikett

   Anstelle des nach § 15 vorgeschriebenen Etiketts und der nach § 20 vorgeschriebenen Plombe, Banderole oder Siegelmarke kann als Verschließung von dem Probenehmer oder unter seiner Aufsicht ein Klebeetikett der Anerkennungsstelle angebracht werden. Das Klebeetikett muß den Vorschriften des § 15 entsprechen. Es muß so angebracht werden, daß es beim Öffnen des Verschlusses beschädigt wird und nicht wieder verwendet werden kann. § 18 Abs. 1 und 1 a sowie § 19 gelten entsprechend."

5. § 21 erhält folgende Fassung:

   „§ 21

   Ablieferung ungültiger Etiketten und Plomben

   Wird das Saatgut auf Grund der Beschaffenheitsprüfung nicht anerkannt, so sind die nach § 15 vorgeschriebenen Etiketten, die nach § 20 vorgeschriebenen Plomben, Banderolen und Siegelmarken und die nach § 20 a zulässigen Klebeetiketten, mit denen die Packungen versehen worden sind, nach Anweisung der Anerkennungsstelle zu entfernen und abzuliefern oder unbrauchbar zu machen."

6. § 24 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

      „(1) Kleinpackungen im Sinne dieser Verordnung sind Packungen bis zu einem Nettogewicht des Saatguts von

      1. 5 kg bei Hülsenfrüchten,
      2. 500 g bei Speisezwiebeln, Roten Rüben, Mangold, Herbstrüben, Mairüben, Stoppelrüben, Möhren, Rettich, Radieschen, Schwarzwurzeln, Spinat und Feldsalat,
      3. 100 g bei allen übrigen Arten."

   b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

      „(3) Kleinpackungen brauchen nicht durch einen Probenehmer oder unter seiner Aufsicht gekennzeichnet und geschlossen sowie nicht mit einer Plombe, Banderole, Siegelmarke oder einem Klebeetikett versehen zu werden."

   c) In Absatz 4 wird folgender Satz 2 angefügt:

      „Bei Klarsichtpackungen können die Angaben auch auf einem Einleger gemacht werden, wenn sie durch die Verpackung hindurch deutlich lesbar sind."

7. In § 26 wird das Wort „und" durch die Worte „oder dem nach § 20 a zulässigen Klebeetikett sowie" ersetzt.

8. § 29 wird wie folgt geändert:

   a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

      „Grundvorschrift für Kennzeichnung und Verschluß von Standardsaatgut".

   b) In Satz 2 wird das Wort „verschließen" durch das Wort „schließen" ersetzt.

9. In § 30 Abs. 2 wird hinter dem Wort „Abs." die Nummer „1 a," eingefügt.

10. In der Überschrift des § 31 wird das Wort „Verschließung" durch das Wort „Verschluß" ersetzt.

11. § 32 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 3 werden die Worte „Bei Kleinpackungen" durch die Worte „Zur Kennzeichnung" ersetzt.

b) Hinter Satz 3 wird folgender Satz 4 angefügt:

„§ 24 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend."

12. In § 37 Abs. 1 werden die Worte „gekennzeichneten und verschlossenen Packungen" gestrichen.

13. § 39 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Hinter dem Wort „Saatguts" werden die Worte „oder aus den Angaben nach § 32 Abs. 1 Nr. 1" eingefügt.

b) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„Wurde die Probe aus einer Packung entnommen, aus der Saatgut in kleinen Mengen an Letztverbraucher vertrieben wird, so erhält der Inhaber des Betriebs, in dem die Probe entnommen wurde, den Untersuchungsbericht."

14. In Anlage 5 wird die Zeile „Anerkennungsstelle:" durch die Zeile „Bundesrepublik Deutschland" ersetzt und vor der Zeile „Art:" die Zeile „Kennzeichen der Anerkennungsstelle:" eingefügt.

15. Anlage 6 erhält folgende Fassung:

„Anlage 6
(zu § 30 Abs. 1)

Etikett
für Standardsaatgut

EWG-NORM

Standardsaatgut

Name und Anschrift des
Kennzeichnenden oder seine
Betriebsnummer:

Art:

Sortenbezeichnung:

Bezugs-Nr.:

Kennzeichnung (Monat, Jahr):

Erzeugerland:

Angegebenes Gewicht
der Packung: kg

Zusätzliche Angaben:

Mindestgröße 115 × 80 mm"

Artikel 7

Die Saatgutmischungsverordnung vom 10. Juni 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 613), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der Verordnung über Saatgutmischungen vom 16. März 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 233), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 und § 2 Abs. 1 werden jeweils die Worte „in Teil I, IV und V" durch die Worte „in Teil I und IV" ersetzt.

2. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Hinter Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Bei Klarsichtpackungen bedarf es keines Etiketts, wenn der Einleger nach Absatz 2 in Größe und Farbe dem Muster der Anlage 3 entspricht und die dort vorgeschriebenen Angaben durch die Verpackung hindurch deutlich lesbar sind. Die Angaben nach Absatz 1 Satz 3 sind auf einem zusätzlichen Einleger zu machen."

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Enthalten Saatgutmischungen pilliertes, granuliertes oder inkrustiertes Saatgut, so müssen die Packungen auf dem nach Absatz 1 vorgeschriebenen Etikett oder Zusatzetikett und auf dem nach Absatz 2 vorgeschriebenen Einleger oder bei Klarsichtpackungen auf dem nach Absatz 2a zulässigen Einleger für jeden Bestandteil einen Zusatz entsprechend der durchgeführten Behandlung tragen. Satz 1 gilt entsprechend bei der Pillierung, Granulierung oder Inkrustierung der fertigen Saatgutmischung. Bei granulierten Saatgutmischungen ist außerdem die Zahl der keimfähigen Samen je Gewichtseinheit anzugeben."

c) Hinter Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Wird in eine Saatgutmischung Saatgut aufgenommen, das nach der Ernte gegen Schadorganismen oder Krankheiten behandelt worden ist, oder ist die fertige Saatgutmischung hiergegen behandelt worden, so ist dies unter Angabe der durchgeführten Behandlung und, soweit dabei Pflanzenschutzmittel mit chemischen Wirkstoffen angewendet wurden, unter Angabe des Wirkstoffs auf dem nach Absatz 1 vorgeschriebenen Etikett oder Zusatzetikett und auf dem nach Absatz 2 vorgeschriebenen Einleger oder auf einem Zusatzetikett und einem zusätzlichen Einleger oder bei Klarsichtpackungen auf dem nach Absatz 2a zulässigen Einleger anzugeben. Chemische Kurzbezeichnungen der Wirkstoffe sind zu verwenden. Satz 1 und 2 sind auch anzuwenden, wenn das in die Saatgutmischung aufgenommene Saatgut oder die fertige Saatgutmischung bei einer Pillierung, Granulierung oder Inkrustierung zugleich gegen Schadorganismen oder Krankheiten behandelt worden ist."

3. In § 6 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „verschließen" durch das Wort „schließen" ersetzt.

4. Hinter § 6 wird folgender § 6a eingefügt:

„§ 6a

Klebeetikett

Anstelle des nach § 5 Abs. 1 Satz 2 vorgeschriebenen Etiketts oder des nach § 5 Abs. 2a zulässigen Einlegers und der nach § 6 vorgeschriebenen Plombe, Banderole oder Siegelmarke kann als Verschließung von dem Probenehmer oder unter seiner Aufsicht ein Klebeetikett der Anerkennungsstelle angebracht werden. Das Klebeetikett muß dem Muster der Anlage 3 entsprechen. Es muß so angebracht werden, daß es beim Öffnen des Verschlusses beschädigt wird und nicht wieder verwendet werden kann. § 5 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend."

5. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 1 werden das Komma hinter dem Wort „Ackerbohnen" gestrichen und die Worte „Wicken oder Sonnenblumen" durch die Worte „oder Wicken" ersetzt.

b) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Kleinpackungen brauchen nicht durch einen Probenehmer oder unter seiner Aufsicht gekennzeichnet und geschlossen sowie nicht mit einer Plombe, Banderole, Siegelmarke oder einem Klebeetikett versehen zu werden."

c) In Absatz 3 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Bei Klarsichtpackungen können die Angaben auch auf einem Einleger gemacht werden, wenn sie durch die Verpackung hindurch deutlich lesbar sind."

6. In Anlage 3 wird die Zeile „Anerkennungsstelle:" durch die Zeile „Bundesrepublik Deutschland" ersetzt und vor der Zeile „Saatgutmischung für (Verwendungszweck):" die Zeile „Kennzeichen der Anerkennungsstelle:" eingefügt.

Artikel 8

Die Gleichstellungsverordnung vom 19. Juni 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 703), zuletzt geändert durch die Dritte Verordnung zur Änderung von Rechtsvorschriften zum Saatgutverkehrsgesetz, wird wie folgt geändert:

1. In Anlage 1 erhalten die laufenden Nummern 14 und 16 folgende Fassung:

1	2	3	4	5	6
„14	Tschechoslowakei	Ústředni kontrolni a Zkušebni ústav zemědělský v Praze	a) wie lfd. Nr. 2	Original	1), 4)
			b) Mais	Original	1), 4)
16	Ungarn	Országos Vetömagfelügyelöseg	a) Landwirtschaftliche Leguminosen außer Luzernen, Futtererbsen, Ackerbohnen, Pannonischen Wicken und Zottelwicken	wie lfd. Nr. 2 bis 30. Juni 1973 auch 1. fokú szaporitas	1), 3) bis 30. Juni 1973 1), 3), 4)
			b) Luzernen	wie lfd. Nr. 2 bis 30. Juni 1975 auch 1. fokú szaporitas	1), 3) bis 30. Juni 1975 1), 3), 4)
			c) Mais, Sonnenblumen	1. fokú szaporitas	1), 4)"

2. Anlage 4 wird wie folgt geändert:

a) In den laufenden Nummern 1, 6 und 7 wird jeweils in Spalte 4 das Wort „Sorten" durch das Wort „Lupinen" ersetzt.

b) In den laufenden Nummern 1 und 6 wird jeweils in Spalte 4 das Wort „Hornschotenklee," gestrichen.

Artikel 9

Die Verordnung über die Einfuhr und den Vertrieb von Saatgut nicht in der Sortenliste eingetragener Sorten vom 10. Juni 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 617), geändert durch die Änderungsverordnung vom 19. Dezember 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 1368), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 erhält folgenden neuen Satz 4:

„Für Saatgut von Sorten der in der Anlage 1 unter den laufenden Nummern 14, 16 und 18 aufgeführten Arten ist eine Einfuhr nur bis zum 30. Juni 1972 und ein Vertrieb nur bis zum 30. Juni 1974 unter der dort aufgeführten Bezeichnung zulässig."

2. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a) In der laufenden Nummer 7 wird hinter der Sortenbezeichnung „HRZ I" die synonyme Bezeichnung „(Festal) *)" eingefügt.

b) Die erste Spalte erhält folgende Fußnote:

„*) In Klammern gesetzte Bezeichnungen sind synonyme Bezeichnungen der Sorte."

Artikel 10

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 87 des Saatgutverkehrsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 11

(1) Diese Verordnung tritt mit Ausnahme des Artikels 6 Nr. 6 Buchstabe a und des Artikels 8 Nr. 2 Buchstabe b am Tage nach der Verkündung in Kraft. Artikel 6 Nr. 6 Buchstabe a und Artikel 8 Nr. 2 Buchstabe b treten am 1. Juli 1972 in Kraft.

(2) Saatgutmischungen, die Saatgut der im Artenverzeichnis (Anlage zum Saatgutverkehrsgesetz) in Teil V aufgeführten Arten enthalten und bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung nach den bisher geltenden Vorschriften gekennzeichnet sind, dürfen noch bis zum 30. September 1971 vertrieben werden.

(3) Etiketten, die den bisher geltenden Vorschriften für Etiketten von Basissaatgut, Basispflanzgut, Zertifiziertem Saatgut, Zertifiziertem Pflanzgut, Standardpflanzgut, Standardsaatgut oder Handelssaatgut entsprechen, dürfen bis zum 30. Juni 1974 verwendet werden.

Bonn, den 13. Juli 1971

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
J. Ertl

Verordnung über die Führung von Saatgutkontrollbüchern (Saatgutkontrollbuchverordnung)

Vom 13. Juli 1971

Auf Grund des § 41 Abs. 2 Satz 2 des Saatgutverkehrsgesetzes vom 20. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 444) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

(1) Als Kontrollbücher über die Vorräte, Eingänge und Ausgänge von Saatgut gelten alle Aufzeichnungssysteme, aus denen mindestens folgendes zu entnehmen ist:

1. bei Eingängen von Saatgut:
   a) der Tag, an dem das Saatgut in die Verfügungsgewalt des Betriebs gelangt,
   b) der Lieferant des Saatguts,
   c) das Gewicht des Saatguts oder statt dessen bei Kleinpackungen die Anzahl der Packungen gleicher Füllmenge, bei Reben die Zahl der Bündel und bei Topfreben und Kartonagereben die Stückzahl,
   d) die Art und die Kategorie des Saatguts, bei Sortensaatgut auch die Sorte, bei Saatgutmischungen muß erkennbar sein, daß eine Mischung vorliegt;
2. bei der Aufbereitung oder der Nachsortierung von Saatgut:
   a) die in Nummer 1 genannten Angaben,
   b) das Gewicht des aufbereiteten oder nachsortierten Saatguts, bei Reben die Zahl der Bündel;
3. bei der Herstellung von Saatgutmischungen:
   a) die in Nummer 1 genannten Angaben,
   b) das Gewicht und die Zusammensetzung der Mischung nach Art und Kategorie, bei Sortensaatgut auch die Sorte der einzelnen Mischungsbestandteile,
   c) der Anteil jedes Bestandteils an der Saatgutmischung in vom Hundert des Gewichts,
   d) die Mischungsnummer,
   e) der Verwendungszweck nach § 2 Abs. 1 bis 3 der Saatgutmischungsverordnung;
4. bei der Herstellung von Kleinpackungen:
   a) die in Nummer 1 genannten Angaben,
   b) die Anerkennungs-, Zulassungs-, Bezugs-, Mischungs-, Partie- oder Referenznummer der für die Herstellung von Kleinpackungen verwendeten Partien,
   c) das Gewicht des verwendeten Saatguts,
   d) die Anzahl und das Gewicht der Kleinpackungen,
   e) die Partienummer der Kleinpackungen;
5. bei Ausgängen von Saatgut, mit Ausnahme der Abgabe von Saatgut an Letztverbraucher:
   a) der Tag des Ausgangs des Saatguts,
   b) der Empfänger oder der Verbleib des Saatguts,
   c) das Gewicht des Saatguts oder statt dessen bei Kleinpackungen die Anzahl der Packungen gleicher Füllmenge, bei Reben die Zahl der Bündel und bei Topfreben und Kartonagereben die Stückzahl,
   d) die Art und die Kategorie des Saatguts, bei Sortensaatgut auch die Sorte, bei Saatgutmischungen muß erkennbar sein, daß eine Mischung vorliegt.

(2) Bei der Führung der Kontrollbücher können auch Schlüsselzahlen und Schlüsselzeichen verwendet werden, wenn diese Eintragungen mit Hilfe der dazu gegebenen Erläuterungen für die Überwachungsbehörde klar verständlich sind.

§ 2

(1) Ist bei anerkanntem Saatgut eine Anerkennungsnummer, bei Wurzelreben und Pfropfreben eine Betriebsnummer, bei Handelssaatgut eine Zulassungsnummer, bei Saatgutmischungen eine Mischungsnummer, bei Behelfssaatgut eine Partienummer und bei nach den OECD-Systemen gekennzeichnetem Saatgut eine Referenznummer für eine Partie festgesetzt, so ist diese Nummer in das Kontrollbuch mindestens des Betriebs aufzunehmen, an den das Saatgut unmittelbar vom Erzeuger oder von einem Lieferanten außerhalb des Geltungsbereichs des Saatgutverkehrsgesetzes geliefert wurde. Wird eine der in Satz 1 genannten Nummern für eine Partie neu festgesetzt, so ist diese Nummer in das Kontrollbuch mindestens des Betriebs aufzunehmen, der den Antrag auf Neufestsetzung gestellt hat. Bei Standardsaatgut ist die Bezugsnummer in das Kontrollbuch mindestens des Betriebs aufzunehmen, der das Saatgut als erster vertreibt oder neu verpackt und vertreibt.

(2) Ist bei einer Saatgutlieferung aus einem Gebiet außerhalb des Geltungsbereichs des Saatgutverkehrsgesetzes eine der in Absatz 1 genannten Nummern zum Zeitpunkt der Eintragung der Partie in das Kontrollbuch auf Grund besonderer Verhältnisse nicht erhältlich, so kann an ihre Stelle die Nummer des Transportmittels der Partie treten. Die Eintragung der Nummer nach Absatz 1 ist unverzüglich nachzuholen.

(3) Die Aufnahme einer der in Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 1 genannten Nummern in das Kontrollbuch kann entfallen, wenn sich die Nummer aus sonstigen Geschäftsunterlagen des Betriebs eindeutig und leicht nachprüfbar ergibt.

§ 3

Die Kontrollbücher sind zur Überwachung bereitzuhalten und fünf Jahre aufzubewahren, wenn nicht für die als Kontrollbücher verwendeten Aufzeichnungen nach anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Schluß des Kalenderjahrs, in dem die letzte Eintragung für ein abgeschlossenes Geschäftsjahr gemacht worden ist.

§ 4

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 87 des Saatgutverkehrsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 5

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Zum Zeitpunkt der Verkündung dieser Verordnung geführte Saatgutkontrollbücher, die den Vorschriften dieser Verordnung nicht entsprechen, können noch bis zum 30. Juni 1972 verwendet werden.

Bonn, den 13. Juli 1971

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
J. Ertl

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 23. März 1971 — 1 BvL 25/61, 1 BvL 3/62 —, ergangen auf Vorlagen des Amtsgerichts — Schöffengerichts — Hamburg-Altona und des Landgerichts Flensburg, wird nachfolgender Entscheidungssatz veröffentlicht:

1. § 6 Absatz 1 in Verbindung mit § 4 Absatz 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften vom 9. Juni 1953 (Bundesgesetzblatt I S. 377) in der Fassung vom 29. April 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 497) ist mit dem Grundgesetz vereinbar.
2. § 6 Absatz 2 des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften vom 9. Juni 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 377) in der Fassung vom 29. April 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 497) verstößt gegen Artikel 5 Absatz 1 Satz 1 des Grundgesetzes und ist daher nichtig.

Der vorstehende Entscheidungssatz hat gemäß § 31 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 8. Juli 1971

Der Bundesminister der Justiz
Gerhard Jahn

Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen

Vom 6. Juli 1971

Auf Grund des Gesetzes vom 18. März 1904 betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen (Reichsgesetzbl. S. 141) in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland wird bekanntgemacht:

Der durch das Gesetz vom 18. März 1904 vorgesehene Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen tritt ein für

1. die in der Zeit vom 29. August bis 4. September 1971 in Karlsruhe stattfindende „23. Heilmittelausstellung",
2. die in der Zeit vom 18. bis 26. September 1971 in Frankfurt a. M. stattfindende „Automechanika '71",
3. die in der Zeit vom 11. bis 15. Oktober 1971 in Frankfurt a. M. stattfindende Veranstaltung „Industrie-Montageeinrichtungen",
4. die in der Zeit vom 8. bis 12. November 1971 in Frankfurt a. M. stattfindende Veranstaltung „Laser — Opto-Elektronik",
5. die in der Zeit vom 6. bis 10. Dezember 1971 in Frankfurt a. M. stattfindende Veranstaltung „Vakuum- und Tieftemperaturtechnik".

Bonn, den 6. Juli 1971

Der Bundesminister der Justiz
Gerhard Jahn

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache — vom	Nr./Seite
	Vorschriften für die Agrarwirtschaft		
30. 6. 71	Verordnung (EWG) Nr. 1382/71 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Olivenöl	1. 7. 71	L 145/27
30. 6. 71	Verordnung (EWG) Nr. 1383/71 der Kommission über die Festsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr von Ölsaaten	1. 7. 71	L 145/29
30. 6. 71	Verordnung (EWG) Nr. 1384/71 der Kommission zur Festsetzung des Grundbetrags der Abschöpfung bei der Einfuhr von Sirup und bestimmten anderen Erzeugnissen des Zuckersektors	1. 7. 71	L 145/31
30. 6. 71	Verordnung (EWG) Nr. 1385/71 der Kommission zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Ölsaaten	1. 7. 71	L 145/32
30. 6. 71	Verordnung (EWG) Nr. 1386/71 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen für Olivenöl	1. 7. 71	L 145/35
30. 6. 71	Verordnung (EWG) Nr. 1387/71 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	1. 7. 71	L 145/37
30. 6. 71	Verordnung (EWG) Nr. 1388/71 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfung bei der Einfuhr von Melasse	1. 7. 71	L 145/39
30. 6. 71	Verordnung (EWG) Nr. 1389/71 der Kommission über die Festsetzung von Mittelwerten für die Bewertung von eingeführten Zitrusfrüchten	1. 7. 71	L 145/41
30. 6. 71	Verordnung (EWG) Nr. 1390/71 der Kommission zur Festsetzung der Erstattung bei der Erzeugung für Olivenöl zur Herstellung von Fisch- und Gemüsekonserven	1. 7. 71	L 145/43
30. 6. 71	Verordnung (EWG) Nr. 1391/71 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2637/70 über besondere Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlizenzen sowie Vorausfestsetzungsbescheinigungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse	1. 7. 71	L 145/44
30. 6. 71	Verordnung (EWG) Nr. 1392/71 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Erzeugung für in der chemischen Industrie verwendeten Weißzucker	1. 7. 71	L 145/46
30. 6. 71	Verordnung (EWG) Nr. 1393/71 der Kommission zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1511/70 betreffend Maßnahmen auf dem Sektor der Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse infolge der Abwertung des französischen Franken	1. 7. 71	L 145/47
30. 6. 71	Verordnung (EWG) Nr. 1395/71 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1022/70 der Kommission vom 29. Mai 1970 zur Einführung von Begleitzeugnissen für bestimmte Weine während einer Übergangszeit	1. 7. 71	L 145/52
30. 6. 71	Verordnung (EWG) Nr. 1396/71 der Kommission zur Festsetzung der Vergütung und der Abgabe zum Ausgleich der Lagerkosten für Zucker für das Zuckerwirtschaftsjahr 1971/1972	1. 7. 71	L 145/53
30. 6. 71	Verordnung (EWG) Nr. 1397/71 der Kommission betreffend die Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1510/70 über Maßnahmen auf dem Fettsektor infolge der Abwertung des französischen Franken	1. 7. 71	L 145/55
30. 6. 71	Verordnung (EWG) Nr. 1398/71 der Kommission zur Änderung der Erstattung bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand von Weißzucker und Rohzucker	1. 7. 71	L 145/56
1. 7. 71	Verordnung (EWG) Nr. 1399/71 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	2. 7. 71	L 147/1
1. 7. 71	Verordnung (EWG) Nr. 1400/71 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	2. 7. 71	L 147/3

	Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache — vom	Nr./Seite
1. 7. 71	Verordnung (EWG) Nr. 1401/71 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	2. 7. 71	L 147/5
1. 7. 71	Verordnung (EWG) Nr. 1402/71 der Kommission zur Festsetzung der für Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anzuwendenden Erstattungen	2. 7. 71	L 147/7
1. 7. 71	Verordnung (EWG) Nr. 1403/71 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr für Reis und Bruchreis	2. 7. 71	L 147/10
1. 7. 71	Verordnung (EWG) Nr. 1404/71 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Reis und Bruchreis anzuwendenden Berichtigung	2. 7. 71	L 147/12
1. 7. 71	Verordnung (EWG) Nr. 1405/71 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	2. 7. 71	L 147/14
1. 7. 71	Verordnung (EWG) Nr. 1406/71 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Kälbern und ausgewachsenen Rindern sowie von Rindfleisch, ausgenommen gefrorenes Rindfleisch	2. 7. 71	L 147/15
1. 7. 71	Verordnung (EWG) Nr. 1407/71 der Kommission zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen bei Obst und Gemüse	2. 7. 71	L 147/18
29. 6. 71	Verordnung (EWG) Nr. 1410/71 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse	3. 7. 71	L 148/3
29. 6. 71	Verordnung (EWG) Nr. 1411/71 des Rates zur Festlegung ergänzender Vorschriften für die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse hinsichtlich der unter die Tarifnummer 04.01 des Gemeinsamen Zolltarifs fallenden Erzeugnisse	3. 7. 71	L 148/4
29. 6. 71	Verordnung (EWG) Nr. 1412/71 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	3. 7. 71	L 148/8
29. 6. 71	Verordnung (EWG) Nr. 1413/71 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	3. 7. 71	L 148/10
29. 6. 71	Verordnung (EWG) Nr. 1414/71 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	3. 7. 71	L 148/12
29. 6. 71	Verordnung (EWG) Nr. 1415/71 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	3. 7. 71	L 148/13
29. 6. 71	Verordnung (EWG) Nr. 1416/71 der Kommission zur Feststellung, daß den zur Erlangung der Prämien für die Nichtvermarktung von Milch und Milcherzeugnissen eingereichten Anträgen stattgegeben werden kann	3. 7. 71	L 148/14
29. 6. 71	Verordnung (EWG) Nr. 1417/71 der Kommission über die Lieferung von Magermilchpulver an Indien als Gemeinschaftshilfe zugunsten des Welternährungsprogramms	3. 7. 71	L 148/15
	Andere Vorschriften		
30. 6. 71	Verordnung (EWG) Nr. 1394/71 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1519/70 über Maßnahmen für unter die Verordnung (EWG) Nr. 1059/69 fallende Waren infolge der Abwertung des französischen Franken	1. 7. 71	L 145/48
14. 6. 71	71/238/EWG: Beschluß des Rates über die Anwendung des Artikels 51 des Vertrages auf die französischen überseeischen Departements	5. 7. 71	L 149/1
14. 6. 71	Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und deren Familien, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern	5. 7. 71	L 149/2
24. 6. 71	Verordnung (Euratom) Nr. 1409/71 des Rates zur Änderung der Regelung der Bezüge und der sozialen Sicherheit der Atomanlagenbediensteten der Gemeinsamen Kernforschungsstelle, die in der Bundesrepublik Deutschland dienstlich verwendet werden	3. 7. 71	L 148/1

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache — vom	Nr./Seite
	Es sind nachzutragen:		
21. 6. 71	Verordnung (EWG) Nr. 1308/71 des Rates über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten betreffend bestimmte Waren mit Ursprung in Entwicklungsländern	28. 6. 71	L 142/1
21. 6. 71	Verordnung (EWG) Nr. 1309/71 des Rates zur Eröffnung von Zollpräferenzen für bestimmte Erzeugnisse mit Ursprung in Entwicklungsländern	28. 6. 71	L 142/13
21. 6. 71	Verordnung (EWG) Nr. 1310/71 des Rates über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten betreffend bestimmte Textilwaren mit Ursprung in Entwicklungsländern	28. 6. 71	L 142/57
21. 6. 71	Verordnung (EWG) Nr. 1311/71 des Rates zur Eröffnung von Zollpräferenzen für bestimmte Textilerzeugnisse mit Ursprung in Entwicklungsländern	28. 6. 71	L 142/63
21. 6. 71	Verordnung (EWG) Nr. 1312/71 des Rates über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten betreffend bestimmte Textil- und Schuhwaren mit Ursprung in Entwicklungländern	28. 6. 71	L 142/69
21. 6. 71	Verordnung (EWG) Nr. 1313/71 des Rates zur Eröffnung von Zollpräferenzen für bestimmte Textil- und Schuhwaren mit Ursprung in Entwicklungsländern	28. 6. 71	L 142/76
21. 6. 71	Verordnung (EWG) Nr. 1314/71 des Rates über die Einführung eines allgemeinen Präferenzsystems für bestimmte Erzeugnisse der Kapitel 1 bis 24 des Gemeinsamen Zolltarifs zugunsten von Entwicklungsländern	28. 6. 71	L 142/85

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn.
Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie für Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:
Bundesgesetzblatt, 53 Bonn 1, Postfach 624, Telefon 22 40 86 — 88.
Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. beim Verlag vorliegen. Im Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (BGBl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Der Teil III kann nur als Verlagsabonnement bezogen werden.
Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 25,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,65 DM. Dieser Preis gilt auch für die Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1970 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt, Köln 3 99, oder gegen Vorausrechnung bzw. gegen Nachnahme.
Preis dieser Ausgabe 1,30 DM zuzüglich Versandgebühr 0,20 DM, bei Lieferung gegen Vorausrechnung zuzüglich Portokosten für die Vorausrechnung.
Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.